

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

4. Mai 2010

Nr. 2010-251 R-150-16 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Erteilung der Konzession zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee und Genehmigung des Abbauprojekts

I. Zusammenfassung

Die Firma Arnold & Co. AG, Flüelen, betreibt im Urnersee seit mehr als 100 Jahren Kies- und Sandabbau im Bereich der Reussmündung. Seit 1926 wurden für den Abbau Konzessionen erteilt. Der derzeit geltende Konzessionsvertrag läuft Ende 2010 aus.

Im Hinblick auf eine Erneuerung der Konzession erarbeitete die Arnold & Co. AG ein Abbauprojekt und handelte mit dem Kanton einen neuen Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee in den Jahren 2011 bis 2035 aus.

Mit Beschluss vom 4. Mai 2010 erteilte der Regierungsrat der Arnold & Co. AG die Konzession für einen weiteren Abbau von Sand und Kies aus dem Urnersee. Zugleich fällte er den Prüfentscheid zur Umweltverträglichkeit und genehmigte das Abbauprojekt vor der Mündung der ehemals kanalisierten Reuss. Das Projekt bildet Bestandteil eines langfristigen Abbaukonzepts im weiteren Reussdeltagebiet. Es beinhaltet rund 8 Millionen m³ verwertbare Rohstoffe für die nächsten 25 Jahre.

Mit dem Konzessionsvertrag und dem Abbauprojekt wird eine zukunftssträchtige Lösung erreicht, die den Finanzinteressen des Kantons wie auch der Entwicklung des Reussdeltagebiets und den Interessen der Allgemeinheit gebührend Rechnung trägt, ohne die berechtigten Wirtschaftsinteressen der Arnold & Co. AG zu vernachlässigen.

Aufgrund der beanspruchten Bezugsmenge und Dauer bedarf die Konzession der Genehmigung durch den Landrat.

II. Inhaltsverzeichnis

Den Bericht gliedern wir wie folgt:

I. Zusammenfassung	1
II. Inhaltsverzeichnis	2
III. Ausgangslage	3
1. Vorbemerkungen.....	3
2. Vorgehen/Verfahren.....	3
2.1. Vergabeverfahren.....	3
2.2. Abbauprojekt mit Umweltverträglichkeitsprüfung	4
2.3. Konzessionsvertrag.....	4
2.4. Die Konzessionsnehmerin: Die Arnold & Co. AG, Flüelen	5
2.5. Reussdeltagesetz	5
2.6. Öffentliche Auflage	6
2.7. Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2010 betr. Erteilung der Konzession und Genehmigung des Abbauprojekts	6
3. Ausführlicher Bericht.....	7
3.1. Das Abbauprojekt.....	7
3.1.1. Zielsetzung/Rahmenbedingungen	7
3.1.2. Konzept Rückbaumassnahmen	7
3.1.3. Das eigentliche Abbauprojekt	7
3.2. Der Konzessionsvertrag	9
3.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Konzessionsvertrags	9
3.2.2. Erläuterungen zu den Konzessionsgebühren	10
3.2.3. Zusammenfassende Beurteilung	12
IV. Antrag	12

III. Ausgangslage

1. Vorbemerkungen

Die Firma Arnold & Co. AG, Flüelen, betreibt im Urnersee seit mehr als 100 Jahren einen Kies- und Sandabbau im Bereich der Reussmündung. Für den Abbau wurden seit 1926 Konzessionen erteilt. Der derzeitige Abbau basiert auf dem Konzessionsvertrag vom 19. August 1985 beziehungsweise den Änderungen vom 17. November 1993. Vertragspartner sind die Arnold & Co. AG, der Kanton Uri und die Korporation Uri. Der geltende Vertrag läuft am 31. Dezember 2010 aus.

Im Hinblick darauf erarbeitete die Arnold & Co. AG mit dem Kanton ein Abbauprojekt als Grundlage für einen neuen Konzessionsvertrag. Diese Arbeiten mündeten im offiziellen Konzessionsgesuch, das die Arnold & Co. AG am 26. August 2009 samt Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) dem Regierungsrat unterbreitete.

2. Vorgehen/Verfahren

Der Urnersee ist ein öffentliches Kantonsgewässer (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Gewässernutzungsgesetz [GNG]; RB 40.4101). Bei der Entnahme von Sand und Kies aus dem Urnersee handelt es sich um die Nutzung einer öffentlichen Sache im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101). Die Verfügungs- und Nutzungsrechte am Urnersee stehen somit dem Kanton zu.

Konkret richtet sich die Entnahme von Sand und Kies aus einem öffentlichen Gewässer nach der Verordnung über die Ausbeutung öffentlicher Gewässer (AöGV; RB 40.4111). Der Regierungsrat erteilt die Konzession (Art. 31 Abs. 1 AöGV). Übersteigt die beanspruchte Bezugsmenge 50'000 m³ oder sollen während mehr als zehn Jahren durchschnittlich mehr als 30'000 m³ ausgebeutet werden, bedarf die Konzession der Genehmigung des Landrats (Art. 3 Abs. 2 AöGV).

Die eigentlichen Verfahrensbestimmungen sind rudimentär. Es wurden deshalb folgende Eckpfeiler festgelegt:

2.1. Vergabeverfahren

Nach Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) sind Nutzungsrechte grundsätzlich auszuschreiben. Da es sich vorliegend um die Erteilung einer Konzession und nicht um eine Beschaffung im submissionsrechtlichen Sinn handelt,

unterliegt das Verfahren grundsätzlich nicht den submissionsrechtlichen Bestimmungen. Für das Verfahren gilt die Submissionsverordnung des Kantons Uri (RB 3.3112) analog. Der Regierungsrat hat gestützt darauf entschieden, dass die Konzession im freihändigen Verfahren an die Arnold & Co. AG vergeben werden soll.

2.2. Abbauprojekt mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Als Grundlage für die Konzessionsvergabe muss ein Abbauprojekt erarbeitet werden. Diese Auflage wurde mit dem Projektdossier "Abbauprojekt und UV-Hauptuntersuchung" vom August 2009 durch die Arnold & Co. AG erfüllt.

Die Erarbeitung dieses Abbauprojekts wurde seitens des Kantons durch die zuständigen Fachstellen begleitet. Darin sind das langfristige Abbaukonzept, das Konzept für den partiellen Rückbau der Schutz- und Lenkungsmassnahmen sowie die zu erwartende Deltaentwicklung in allen wesentlichen Teilen beschrieben und in Form von Plänen dargestellt. Bericht und Pläne bildeten die Grundlage für die erforderliche Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens.

Laut Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.01) unterliegt die Ausbeutung von Sand und Kies aus Gewässern von mehr als 50'000 m³ pro Jahr der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziff. 30.3 des Anhangs zur UVPV). Das vorliegende Projekt mit einer jährlichen Abbaumenge von durchschnittlich 320'000 m³ ist UVP-pflichtig. Massgebliches Verfahren für die Durchführung der UVP ist das Konzessionsverfahren (Ziff. 30.3 des Anhangs zur UVPV; RB 40.7017). Für das Abbauprojekt samt UVB besteht eine Auflagepflicht von 30 Tagen. Für dieses Projekt ist der Regierungsrat Prüfbehörde.

2.3. Konzessionsvertrag

Parteien der neuen Konzession sind der Kanton Uri als Konzedent beziehungsweise Konzessionsgeber und die Arnold & Co. AG als Konzessionärin. Die Korporation Uri ist nicht mehr als Konzedentin beteiligt. Im Bericht vom 19. August 1985 an den Landrat hielt der Regierungsrat fest, die Konzession betreffe die Ausbeutung von Sand und Kies auf dem Seegrund (Bericht, Seite 18). Für die Verleihung der entsprechenden Konzession ist grundsätzlich der Kanton Uri zuständig. Der Regierungsrat führte weiter aus, der geplante Abbau von Sand und Kies aus dem Seegrund betreffe die Rechte der Korporation insoweit, als diese als Eigentümerin von ans Ufer angrenzenden Liegenschaften betroffen ist. Die damalige Begründung für die Beteiligung der Korporation Uri beruht also, wie erwähnt, im Wesentlichen darauf, dass der Kiesabbau zum Verlust von Ufergrundstücken und zu verschiedenartigen anderweitigen Beeinträchtigungen von Korporationsland führe. Mit dem neuem Konzessi-

onsvertrag ist das Abbaugebiet auf den Seegrund beschränkt und räumlich genau fixiert. Es umfasst somit nur das im See liegende Material; Eigentum der Korporation ist nicht mehr betroffen. Damit besteht keine Rechtsgrundlage mehr, die Korporation miteinzubeziehen.

Der Konzessionsvertrag weist einen doppelten Inhalt auf: einen vertraglichen und einen verfügungsmässigen. Für Letzteren gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Gesetzmässigkeit, weshalb dieser Teil der Konzession generell auf den gesetzlichen Vorgaben und den Erkenntnissen aus dem Abbauprojekt und dem dazugehörigen UVB basiert.

2.4. Die Konzessionsnehmerin: Die Arnold & Co. AG, Flüelen

Die Arnold & Co. AG beschäftigt rund 40 Mitarbeitende. Sie betreibt die Sand- und Kiesgewinnung mit zwei Schwimmbaggern, einer Nauenflotte von zehn Schiffen und zwei Betonanlagen. Der Umsatz der Arnold & Co. AG wuchs in den letzten fünf Jahren von 15 Millionen Franken auf aktuell 18,6 Millionen Franken. Der Gewinn der Arnold & Co. AG der vergangenen Jahre lag konstant bei rund 1 Million Franken. Die Gewinnsteuer des Kantons verringerte sich mit der Steuergesetzrevision von bislang durchschnittlich 90'000 Franken ab dem Jahr 2007 auf rund 22'000 Franken.

Die Arnold & Co. AG ist ein innovativer Betrieb und gewichtiger Arbeitgeber im Kanton Uri. Die Unternehmung setzt sich immer wieder auch anderweitig für die Öffentlichkeit ein (Sponsoring, Spenden usw.).

Nebst der Kiesgewinnung ist die Arnold AG & Co. AG für den Kanton auch in anderen Gebieten eine verlässliche Partnerin. Insbesondere besteht das Vertrauen seitens des Regierungsrats, dass sich die Arnold & Co. AG auch weiterhin zum Wohle des Kantons einsetzt. So hat sie versichert, dass sie weder gedenkt ihren Sitz ausserhalb von Uri zu verlegen, noch dass sie in nächster Zeit eigene Arbeitsplätze in Gefahr sieht.

2.5. Reussdeltagesetz

Die Konzession aus dem Jahre 1985 war eng mit der Realisierung des Projekts Reussdelta verknüpft. Dieses Projekt beinhaltete unter anderem den Schutz des Seeufers sowie Förderungsmassnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Fische und weitere Pflanzen- und Tierarten. Die Grundlage dafür bildete das Gesetz über das Reussdelta (GRD; RB 40.1225). Um die Mittel für die Finanzierung der Schutz- und Förderungsmassnahmen bereitzustellen, wurde die Spezialfinanzierung "Reussdelta" (Reussdeltafonds) geschaffen (Art. 5 Abs. 2 GDR). Nur unter den Voraussetzungen, dass das Gesetz über das Reussdelta in der Volksabstimmung angenommen und die Öffnung des "Linken" gemäss Wasserbaupro-

jekt erstellt wurde, trat der Konzessionsvertrag in Kraft (Art. 46 Abs. 1 a Konzessionsvertrag). Ein Viertel der Einnahmen des Kantons und der Korporation Uri aus der Konzession für die Kiesausbeutung fiel nach Art. 5 Abs. 1 und 2 GRD zweckgebunden dem Reussdeltafonds zu. Aufgrund einer Übergangsbestimmung wurde die Zweckbindung für die Dauer der geltenden Kiesausbeutungskonzession, das heisst bis 31. Dezember 2010, befristet. Nachdem der Kanton Uri das Projekt Reussdelta in den vergangenen 25 Jahren in seinen wesentlichen Teilen realisieren konnte, ist das Junktim von Konzessionserträgen und Finanzierung Reussdelta aufzugeben. Neu ist vorgesehen, die Spezialfinanzierung "Reussdelta" aus den allgemeinen Mitteln des Kantonshaushalts zu speisen.

2.6. Öffentliche Auflage

Die Erneuerung der Abbaukonzession wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2009 publiziert. Das Konzessionsgesuch mit Abbauprojekt und UVB wurden in der Zeit vom 13. November 2009 bis 14. Dezember 2009 auf den Gemeindekanzleien Flüelen und Seedorf sowie auf der kantonalen Baudirektion öffentlich aufgelegt.

Innert der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist ging zum Vorhaben und dessen Umweltverträglichkeit eine einzige Einsprache ein, die aber in der Folge gütlich erledigt werden konnte.

2.7. Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2010 betreffend Erteilung der Konzession und Genehmigung des Abbauprojekts

Mit Beschluss vom 4. Mai 2010 erteilte der Regierungsrat der Arnold & Co. AG, Flüelen, die Konzession zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag. Vorbehalten blieb die Genehmigung durch den Landrat.

Zugleich attestierte er dem Abbauvorhaben die Umweltverträglichkeit. Der Regierungsrat genehmigte das Abbauprojekt unter verschiedenen Umweltauflagen. Das Projekt war in ständiger Begleitung der kantonalen Fachstellen erarbeitet worden und trägt der geplanten Reussdeltaentwicklung Rechnung.

3. Ausführlicher Bericht

3.1. Das Abbauprojekt

3.1.1. Zielsetzung/Rahmenbedingungen

Das eigentliche Abbauprojekt ist Bestandteil eines langfristigen Abbaukonzepts im weiteren Reussdeltagebiet. Dabei müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Innerhalb der heutigen Uferschutzzone ist kein Abbau mehr möglich.
- Das bestehende junge Delta darf weder direkt noch indirekt Schaden erleiden.
- Das Abbauprojekt muss die mutmassliche Deltaentwicklung berücksichtigen/unterstützen.
- Der Hochwasserschutz muss jederzeit gewährleistet sein.
- Das Projekt muss die Fertigstellung des Seeschüttungsprojekts (Etappen 5 bis 7) berücksichtigen.
- Der Abbau muss umweltverträglich gestaltet und durchgeführt werden.

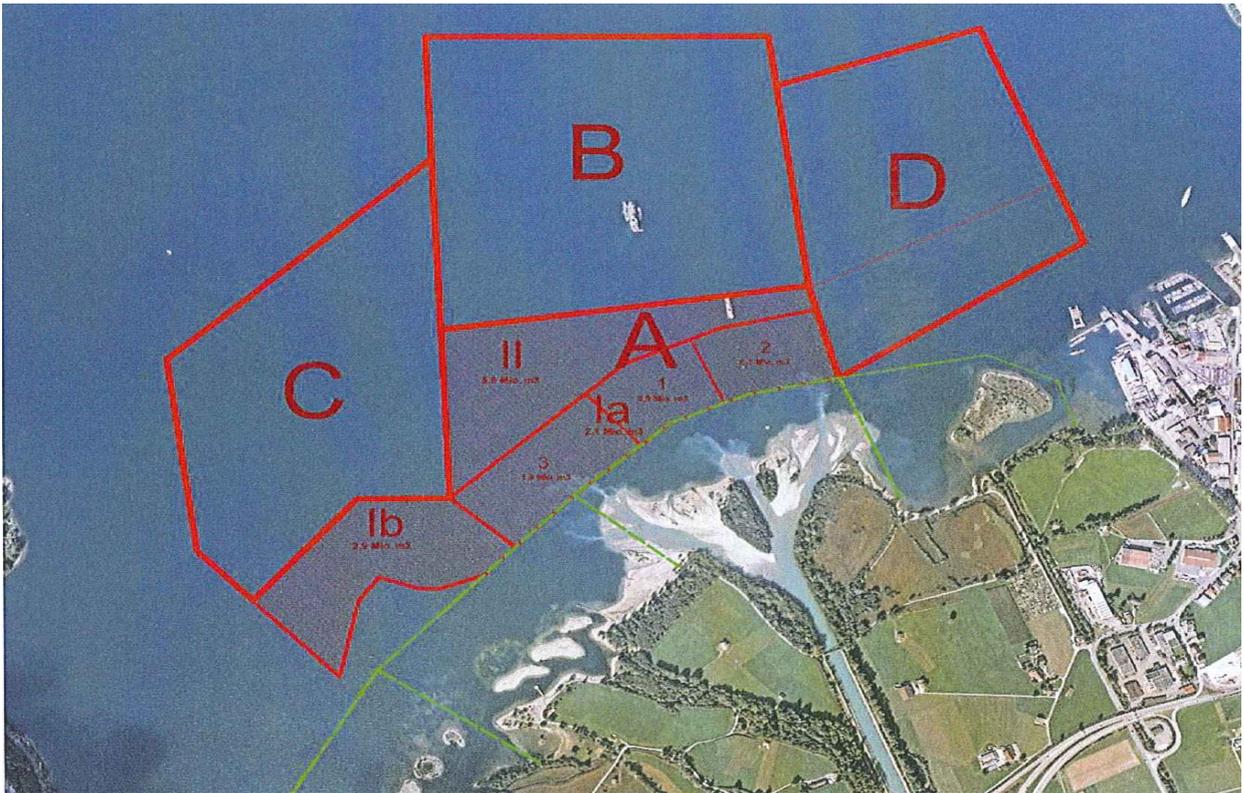
3.1.2. Konzept Rückbaumassnahmen

Im Rahmen des Reussdeltaprojekts wurden innerhalb des Deltabereichs harte Verbauungen installiert, um die Deltaentwicklung zu lenken. Es ging darum, den "Linken" und den "Rechten" zu fördern und einen Durchbruch in der Mitte zu verhindern. Heute sind diese Lenkungsmassnahmen obsolet, mittelfristig sogar störend und aus Landschafts- sowie Hochwasserschutzgründen unerwünscht. Sie verhindern eine Entwicklung der beiden Seitenarme zum zentralen Deltabereich hin.

Es ist das Ziel, die Verlagerung der beiden Seitenarme gegen den zentralen Bereich hin zu initialisieren und zu beschleunigen. Dazu müssen die bis anhin geschützten Deltainseln der aktiven Erosion ausgesetzt werden. Das wird durch die teilweise Entfernung der bisherigen Schutzeinrichtungen (Kolkschutz, Damm) erreicht.

3.1.3. Das eigentliche Abbauprojekt

Gestützt auf die Ergebnisse der geologischen Untersuchungen kann im südlichen Urnerseebecken ein rund 125 ha grosses Gebiet mit zirka 18 Millionen m³ abbauwürdigem Kies- und Sandvorkommen ausgeschieden werden. Das Gebiet gliedert sich in vier Abbauzonen (A bis D).



Das Gebiet umfasst im Wesentlichen die Ablagerungen der alten Deltas vor Seedorf und vor Flüelen sowie die Reste des noch nicht abgebauten Deltas vor der Mündung der ehemals kanalisierten Reuss. Das vorliegende Abbauprojekt betrifft die Abbauzone A, die im Süden durch die heutige Uferschutzzone begrenzt ist. Das Abbaugebiet beinhaltet rund 8 Millionen m^3 verwertbare Rohstoffe für die nächsten 25 Jahre (2011 bis 2035). Insgesamt liegen im Urner Reussdeltagebiet noch Rohstoffreserven in verwertbarer Qualität für mindestens weitere 60 Jahre. Diese Rohstoffreserven werden auf Stufe Richtplanung im Rahmen der Gesamtrevision 2010 gesichert.

Die Abbauzone A wird wiederum in verschiedene Abbauetappen aufgeteilt.

Etappe	Fläche (ha)	Gesamtvolumen *) m ³	nicht verwertbar ca. 25 % m ³	verwertbar ca. 75 % m ³	Abbaujahre bei 320'000 m ³ /Jahr	Abbaujahre bei 225'000 m ³ /Jahr
la1	ca. 3.0	ca. 0.9 Mio.	ca. 0.2 Mio.	ca. 0.7 Mio.	ca. 2	ca. 4**
la2	ca. 3.4	ca. 0.7 Mio.	ca. 0.2 Mio.	ca. 0.5 Mio.	ca. 2	ca. 3**
la3	ca. 4.9	ca. 1.0 Mio.	ca. 0.3 Mio.	ca. 0.7 Mio.	ca. 2	ca. 4**
lb1	ca. 2.5	ca. 0.4 Mio.	ca. 0.1 Mio.	ca. 0.3 Mio.	ca. 1	
lb2	ca. 5.6	ca. 2.5 Mio.	ca. 0.6 Mio.	ca. 1.9 Mio.	ca. 6	
II	ca. 10.6	ca. 5.1 Mio.	ca. 1.2 Mio.	ca. 3.9 Mio.	ca. 12	
Total	ca. 30.0	ca. 10.6 Mio.	ca. 2.6 Mio.	ca. 8.0 Mio.	ca. 25	

*) Für die Planung des Gesamtvolumens wird von 425'000 m³/J ausgegangen (320'000 m³/J verwertbares + ca. 25% nicht verwertbares Material)

**) Wichtig für die Bemessung des Abbaueitraumes der Etappe la bzw. für die Festsetzung des Zeitpunktes der neuen Uferschutzzone

Durch das geplante Abbauregime und die Rückbaumassnahmen wird die Deltaentwicklung zur Mitte hin verlagert. Durch den kurzzeitigen Abbau in Deltanähe wird die natürliche Entwicklung des Deltas nicht beeinträchtigt, doch verzögert sich der Zeitrahmen, in dem diese Entwicklung vor sich geht. Dies, weil vor dem Delta eine grössere Mulde mit Geschiebe durch die Reuss gefüllt werden muss, als das ohne Abbau der Fall wäre. Diese Entwicklung ist jedoch erwünscht. Sie führt dazu, dass allfällige Interventionsmassnahmen seitens des Hochwasserschutzes erst zu einem später Zeitpunkt anfallen.

3.2. Der Konzessionsvertrag

3.2.1. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Konzessionsvertrags

Der Konzessionsvertrag bildet das Kernstück der Konzession und muss durch den Landrat genehmigt werden. Der Konzessionsvertrag wird zwischen dem Kanton Uri als Konzessionsgeber und der Arnold & Co. AG als Konzessionärin abgeschlossen. Die wesentlichen Vertragselemente werden nachstehend näher beleuchtet:

- Die Vertragsdauer beträgt (wie beim auslaufenden Vertrag) 25 Jahre. Diese Vertragsdauer ist sowohl im Hinblick auf die zu erwartenden Investitionen der Konzessionärin wie auch aus Sicht der zukünftigen Flexibilität des Kantons angemessen. Der Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft und endet am 31. Dezember 2035.

- Die Abbaumenge pro Jahr ist begrenzt, ohne dass die Konzessionärin über Gebühr eingeschränkt wird. Der Konzessionärin ist es erlaubt, durchschnittlich 320'000 m³ Rohstoffe aus dem Abbaugbiet des Urnersees zu entnehmen. Eine Überschreitung der 320'000 m³ ist in den Folgejahren auszugleichen. Die entnommene Menge Sand und Kies wird alle fünf Jahre kontrolliert. Somit besteht Gewähr, dass der Abbau der Rohstoffe konform verläuft.
- Die Konzessionärin wird im Konzessionsvertrag verpflichtet, vorab den Bedarf der ernerischen Volkswirtschaft an Sand und Kies zum Marktpreis zu decken. In Zeiten eines Versorgungsnotstands im Kanton Uri sind dem Konzessionsgeber die dem See entnommenen Rohstoffe im begrenzten Umfang zum Selbstkostenpreis zu liefern.
- Die Konzessionärin muss als Entgelt für die Einräumung und die Ausübung der Konzession dem Kanton Uri eine einmalige Konzessionsgebühr von 300'000 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer bezahlen.
- Zudem wird sie verpflichtet, eine mengenabhängige jährliche Konzessionsgebühr, zuzüglich Mehrwertsteuer, für die Rohstoffentnahme zu bezahlen, wobei die minimale jährliche Gebühr unabhängig von der Fördermenge 1'000'000 Franken beträgt. Details dazu werden nachfolgend aufgeführt (vgl. unten 3.2.2.).
- Weiter ist die Konzessionärin gehalten, eine einmalige pauschale Verwaltungsgebühr im Betrage von 100'000 Franken zu entrichten. Damit werden die dem Konzessionsgeber im Zusammenhang mit der Konzessionsverleihung entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.
- Neu erhält die Konzessionärin den Auftrag für das Räumen der Geschiebesammler des Gruonbachs an der Mündung in den Urnersee und des Riemenstaldnerbachs im Rahmen des Hochwasserschutzes, und es werden ihr weitere Räumungsarbeiten von Deltas und Bacheinläufen übertragen.

3.2.2. Erläuterungen zu den Konzessionsgebühren

Für den Regierungsrat stehen für die Festsetzung der mengenabhängigen jährlichen Gebühren drei wesentliche Kriterien im Vordergrund:

- Die teuerungsbedingte Anpassung der bestehenden Gebühren an das heutige Preisniveau.

- Der schweizweite Vergleich von Konzessionsgebühren (Kies- und Sandgewinnung aus dem See).
- Die wirtschaftliche Entwicklung (Absatzmarkt, Arnold & Co. AG).

Daraus ergibt sich folgende Preisgestaltung:

Heute bezahlt die Arnold & Co. AG 5 Franken pro m³ verwertbarer Materialien. In den letzten zehn Jahren wurden durchschnittlich 190'000 m³ gefördert. Dies ergab durchschnittliche Konzessionsgebühren von 950'000 Franken, aufgeteilt auf die Korporation Uri 355'000 Franken, Kanton Uri 355'000 Franken und Reussdelta 240'000 Franken. Letztmals wurden die Konzessionsgebühren 1993 angepasst.

Anhand des Produzentenpreisindex Sand und Kies rechtfertigt sich eine teuerungsbedingte Erhöhung der Konzessionsgebühren in der neuen Konzession auf 5.90 Franken. Im schweizweiten Vergleich (Nidwalden 5.25 Franken, Neuenburg 5 Franken, Wallis 5 Franken, Waadt 6 Franken, Schwyz 5.50 Franken) sind 6 Franken pro m³ zwar ein Höchstwert. Der Regierungsrat ist aber der Meinung, dass die spezielle Marktlage im Kanton Uri die Erzielung einer höheren Monopolrente zulässt, die aus volkswirtschaftlichen Gründen abgeschöpft werden sollte. Diese Monopolrente manifestiert sich umso stärker, je ausgelasteter die Bauwirtschaft und implizit die Fördermenge ist.

Darauf basierend wurde ein mengenabhängiges Preismodell ausgehandelt:

Fördermenge	000'000 - 170'000 m ³	Sockelbeitrag 1 Million Franken pro Jahr
Fördermenge	170'001 - 220'000 m ³	6 Franken pro m ³ auf die ganze Fördermenge
Fördermenge	220'001 - 270'000 m ³	6.50 Franken pro m ³ auf die ganze Fördermenge
Fördermenge	270'001 - 320'000 m ³	7 Franken pro m ³ auf die ganze Fördermenge

Dieses Preismodell würde dem Kanton Uri als Beispiel bei einer durchschnittlichen Fördermenge von 250'000 m³ für die ganze Konzessionsdauer von 25 Jahren einen Ertrag (ohne Anpassung der Teuerung) von rund 40 Millionen Franken einbringen.

Die Höhe der jährlichen Konzessionsgebühr wird automatisch alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2013, nach dem Produzentenpreisindex für die Produktegruppe Sand und Kies (PPI) angepasst. Um Marktschwankungen aufzufangen, ist im Konzessionsvertrag zusätzlich vorgesehen, den Preis alle zwei Jahre zu überprüfen und auf Nachweis der beantragenden Partei gegebenenfalls anzupassen.

3.2.3. Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass mit dem Konzessionsvertrag und dem Abbauprojekt eine zukunftssträchtige Lösung erreicht werden konnte, die den Finanzinteressen des Kantons wie auch der Entwicklung des Reussdeltagebiets und den Interessen der Allgemeinheit gebührend Rechnung trägt, ohne die berechtigten Wirtschaftsinteressen der Arnold & Co. AG zu vernachlässigen.

IV. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee, wie er im Anhang enthalten ist, wird genehmigt.

Anhang

Konzessionsvertrag zur Gewinnung von Sand und Kies aus dem Urnersee

Konzessionsvertrag

Konzessionsgeber **Kanton Uri**, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Uri, vertreten durch Baudirektor Markus Züst

Konzessionärin **Arnold & Co. AG**, Sand- und Kieswerke, Seestrasse, 6454 Flüelen, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Franzsepp Arnold, gemäss Handelsregister-eintrag einzelzeichnungsberechtigter Präsident des Verwaltungsrates

I Vorbericht

1. Bestehender Konzessionsvertrag

Am 19. August 1985 schlossen der Kanton Uri und die Korporation Uri als Konzedenten einen Vertrag mit der Arnold & Co. AG als Konzessionärin über die Erteilung einer Konzession für die Entnahme für Sand und Kies aus dem Urnersee und für weitere Rechte. Dieser endet am 31. Dezember 2010.

2. Ersatz des bestehenden Vertrages

In Nachachtung der in Art. 50 des Konzessionsvertrages vereinbarten Verhandlungspflicht nahmen die Parteien Verhandlungen über einen neuen befristeten Konzessionsvertrag auf. Der vorliegende Vertrag, der dem erzielten Verhandlungsergebnis entspricht, regelt die Erteilung einer neuen Konzession ab 1. Januar 2011 unter Berücksichtigung der heutigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse.

3. Vertragszweck

Mit diesem Vertrag bezwecken die Parteien,

- a) der Konzessionärin die begrenzte Entnahme der im Urnersee nördlich des Reussdeltas liegenden Rohstoffe zu ermöglichen und die damit verbundenen öffentlichen Interessen zu wahren;
- b) die Versorgung der ernerischen Wirtschaft mit Sand und Kies zu sichern;
- c) mit dem Konzessionsvertrag und den darauf abgestimmten weiteren Massnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Flussdeltas an der Reussmündung und zur Gestaltung des Seeuferbereichs zwischen Seedorf und Flüelen beizutragen;
- d) die Räumung von Bacheinläufen in den Urnersee sicherzustellen.

4. Grundlagen und Verhältnis zum geltenden Recht

Dieser Konzessionsvertrag stützt sich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Kantons Uri, insbesondere Art. 50 Abs. 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101), die Verordnung über die Ausbeutung öffentlicher Gewässer (RB 40.4111) sowie das Reglement über den Schutz des Südufers des Urnersees (RB 10.5110).

Vertragsgrundlage bilden für die Parteien das im Auftrag der Konzessionärin von der ilu AG entwickelte Abbau- und Landschaftsentwicklungskonzept, insbesondere der Technische Bericht zum Abbauprojekt und die UV-Hauptuntersuchung vom August 2009, sowie der UV-Prüfentscheid und die erforderlichen Polizeibewilligungen.

Die nach geltendem Recht erforderlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche zur Materialablagerung im See und für Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern.

II Konzession

A Rohstoffentnahme

5. Konzessionserteilung

Der Konzessionsgeber erteilt der Konzessionärin hiermit das Recht, im Rahmen dieses Vertrages und der gesetzlichen Bestimmungen im Abbaugbiet nach Ziff. 8 im Urnersee dem Seegrund Material zu entnehmen.

6. Grundsätze

Für die Rohstoffentnahme aus dem Urnersee legen die Parteien die folgenden Grundsätze fest:

- a) Sie hat im Einklang mit dem angestrebten naturnahen Zustand zu erfolgen.
- b) Sie soll das heute bestehende ökologische System weiter verbessern.
- c) Sie soll die langfristige Sicherung der Rohstoffbasis ermöglichen.
- d) Sie muss eine natürliche Entwicklung des Deltas weiterhin gewährleisten.
- e) Sie muss die Anforderungen des Hochwasserschutzes jederzeit berücksichtigen.
- f) Sie ist in zeitlicher und örtlicher Hinsicht mit möglichen weiteren Seeschüttungen abzustimmen, bzw. hat sie die Vorgaben aus diesen Projekten zu berücksichtigen.
- g) Sie muss umweltverträglich gestaltet und ausgeführt werden, unter grösstmöglichem Schutz des Ökosystems Urnersee.

7. Eigentum

Die Konzessionärin wird Eigentümerin der abgebauten Rohstoffe Sand und Kies.

Das übrige Material gemäss Ziff. 5, das dem Seegrund entnommen wird, verbleibt dem Konzessionsgeber.

In Bezug auf Abfälle wie Metall, Kunststoffe und Holz ist Ziff. 18 Abs. 4 massgebend.

8. Abbaugebiet

Das Abbaugebiet ist in horizontaler Hinsicht beschränkt auf die Abbauzone A gemäss dem zum Technischen Bericht gehörenden Plan P-4 vom 7. August 2009.

Die vertikalen Beschränkungen des Abbaus ergeben sich aus dem Technischen Bericht, S. 15 ff, sowie den zugehörigen Plänen P-5.1 (Längsprofile LP-1 bis LP-4), P-5.2 (Längsprofile LP-5 bis LP-8) und P-5.3 (Querprofil QP-1) vom 7. August 2009.

Der Technische Bericht und die zugehörigen Pläne bilden Bestandteile dieses Vertrages und werden von den Parteien als verbindlich anerkannt.

9. Etappierung des Abbaus

Das Abbaugebiet A ist in sechs Etappen bzw. Unteretappen gegliedert.

Der Abbau erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Etappenbezeichnungen, wobei die einzelnen Etappen in den folgenden Zeiträumen abschliessend zu realisieren sind.

Etappe Ia 1	1.1.2011 - 31.12.2014
Etappe Ia 2	1.1.2015 - 31.12.2017
Etappe Ia 3	1.1.2018 - 31.12.2021
Etappe Ib 1	1.1.2011 - 31.12.2013
Etappe Ib2	1.1.2018 - 31.12.2023
Etappe II	1.1.2024 - 31.12.2035

Sollte eine Unteretappe zu einem früheren Zeitpunkt als dem hier festgelegten Endpunkt abgeschlossen sein, darf die nächste Etappe früher angefangen werden.

Die Endzeiten der einzelnen Unteretappen sind verbindlich, damit dannzumal die vorgesehenen Seeschüttungen und die geplante Schutzzonenerweiterung vorgenommen werden können.

Der Etappierungsplan ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht verbindlich. Abweichungen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Konzessionsgebers oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Vorbehalten bleibt Ziff. 12 dieses Vertrages.

10. Maximale Abbaumengen

Die Abbaumenge pro Jahr ist dadurch begrenzt, dass der Konzessionärin erlaubt ist, im Jahresdurchschnitt höchstens 320'000 m³ Rohstoffe aus dem Abbaugbiet im Urnersee zu entnehmen und diese an Dritte abzugeben, selbst zu verbrauchen oder – falls die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – an einem anderen Ort zwischenzulagern. Der Durchschnittswert ist jeweils innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu erzielen.

Der Konzessionsgeber übernimmt keinerlei Gewähr für die im Abbaugbiet voraussichtlich vorhandenen Rohstoffmengen, deren Zusammensetzung und Eignung.

11. Abbauvorgang

In Bezug auf den Abbauvorgang und die Abbaugeräte sind die Bestimmungen dieses Vertrages sowie das Abbauprojekt gemäss Technischem Bericht vom 7. August 2009 verbindlich.

12. Einschränkungen

Gefährdet der Abbau wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes, der Fischerei, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Seeschütungsprojekts mit den Etappen 5 bis 7 oder des Hochwasserschutzes, oder ist es im Zusammenhang mit der Entwicklung des Reussdeltas notwendig, kann der Regierungsrat:

- a) den Abbau zu gewissen Zeiten räumlich beschränken oder in bestimmten Gebieten gänzlich untersagen;
- b) den Abbau in Abweichung der Etappenplanung gemäss Ziff. 9 in genau bezeichneten Gebieten vorschreiben;
- c) die in einem bestimmten Gebiet abzubauenen Mengen beschränken;
- d) die in diesem Vertrag festgelegten Abbaumengen insgesamt oder jährlich beschränken oder erhöhen;
- e) Abweichungen von den üblichen Betriebszeiten vorschreiben.

Einschränkungen im Sinne von Abs. 1 dürfen nicht derart sein, dass sie die Ausübung des vorliegenden Konzessionsvertrages gänzlich verunmöglichen oder für die Konzessionärin wirtschaftlich untragbar sind.

Vorbehalten bleiben Auflagen aus dem UV-Prüfentscheid und den Polizeibewilligungen.

B Rohstoffverwertung

13. Grundsatz

Die Konzessionärin ist in der Verwendung des von ihr abgebauten Materials grundsätzlich frei.

14. Versorgungssicherheit

Die Konzessionärin ist verpflichtet, vorab den Bedarf der ernerischen Volkswirtschaft an Sand und Kies zum Marktpreis zu decken.

15. Lieferpflicht

Falls der Regierungsrat aus sachlichen Gründen einen Versorgungsnotstand im Kanton Uri erklärt, ist die Konzessionärin verpflichtet, dem Konzessionsgeber dem See entnommene Rohstoffe zum Selbstkostenpreis zu liefern. Diese Lieferpflicht ist während der Konzessionsdauer auf insgesamt 25'000 m³ pro Jahr begrenzt.

Die an den Konzessionsgeber gelieferten Mengen sind hinsichtlich Gebührenpflicht und jährliche Mengenbeschränkung (Ziff. 10 Abs. 1) Lieferungen an Dritte gleichgestellt.

C Wasserentnahme und -einleitung

16. Konzession

Der Konzessionsgeber erteilt der Konzessionärin die Konzession, im Rahmen dieses Vertrages auf den Abbaubaggern Wasser aus dem Urnersee zu entnehmen und unter Einhaltung der Vorgaben des Gewässerschutzrechts wieder in diesen abzugeben.

17. Umfang

Die Konzessionärin darf dem Urnersee soviel Wasser entnehmen, wie für den Bagger-Betrieb gemäss Abbaukonzept benötigt wird.

Die Konzessionärin verpflichtet sich zu einem sparsamen Wasserhaushalt und zur Rückgabe des dem Urnersee entnommenen Wassers.

D Materialablagerung

18. Gegenstand

Der Konzessionärin ist es grundsätzlich untersagt, Materialablagerungen im Urnersee vorzunehmen.

Im Rahmen des Bundesrechts, namentlich des Gewässerschutzrechts, kann die Aufsichtsbehörde ausnahmsweise Materialablagerungen im Urnersee bewilligen.

Vorbehalten bleiben die notwendigen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen.

Abfälle wie Metall, Kunststoffe und Holz müssen auf Kosten der Konzessionärin einer Landdeponie oder der Verwertung zugeführt werden. Davon ausgenommen sind bewilligte Holzablagerungen zur ökologischen Aufwertung des Seegrundes.

19. Gebiet

Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Gebiete, in denen ausnahmsweise Materialablagerungen im Urnersee zulässig sind.

20. Abbau-, Transport- und Ablagerungspflicht

Die Konzessionärin ist auf Verlangen des Konzessionsgebers hin verpflichtet, für notwendige Rekultivierungsmassnahmen Material dem Seegebiet zu entnehmen, zu transportieren und an den bezeichneten Stellen abzulagern.

Der Konzessionärin werden die Selbstkosten vergütet.

Will der Regierungsrat die Pflicht gemäss Abs. 1 in Anspruch nehmen, hat er dies spätestens drei Monate im Voraus zu verfügen.

E Baggerstationierung und Transporte

21. Baggerstationierung

Der Konzessionsgeber erteilt der Konzessionärin die Sondernutzungskonzession zur Stationierung der Abbaugeräte gemäss Konzept im Abbaugebiet.

22. Transporte

Sämtliche Transporte von abgebautem oder abzulagerndem Material im Abbaugebiet, von dort bis Flüelen sowie innerhalb des weiteren Seegebietes, das von der Rohstoffabbau- oder Deltaplanung erfasst ist, haben auf dem Seeweg zu erfolgen.

Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

F Energieversorgung

23. Bewilligung

Der Konzessionsgeber erteilt der Konzessionärin die Bewilligung, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages erforderlichen Energieversorgungsanlagen zu erstellen.

Weitere allenfalls erforderliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

24. Auflagen

Bei der Realisierung der Anlagen ist der geplanten Entwicklung des Deltas und des Mündungsgebiets sowie der Bedeutung des Reussdeltas als Naherholungsraum Rechnung zu tragen. Die Lage der Seekabel ist durch geeignete Vorkehrungen für die Schifffahrt zu kennzeichnen.

G Rückbaumassnahmen im Deltabereich

25. Ausgangslage

Im Rahmen des Reussdeltaprojekts von 1983 wurden im Deltabereich harte Verbauungen eingebaut, um die Deltaentwicklung zu lenken. Diese Lenkungsmaßnahmen sind heute teilweise nicht mehr erforderlich, teilweise kontraproduktiv. Um die Deltaentwicklung im zentralen Bereich zu beschleunigen, sollen die bisher geschützten Deltainseln der aktiven Erosion ausgesetzt werden.

26. Rückbaupflicht

Die Konzessionärin verpflichtet sich, die im Deltabereich getroffenen Massnahmen für die Deltaentwicklung auf ihre Kosten und gemäss den Anweisungen der Aufsichtsbehörde zurückzubauen.

27. Art und Umfang

Art und Umfang der Rückbaumassnahmen ergeben sich aus dem Technischen Bericht zum Abbauprojekt, Ziff. 7, sowie dem Plan P-6 Konzept Rückbaumassnahmen, die Bestandteile dieses Vertrages bilden.

III Gebühren

28. Arten der Abgaben

Die Konzessionärin verpflichtet sich, als Entgelt für die Einräumung und die Ausübung der Konzession dem Konzessionsgeber die folgenden Abgaben, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen:

- a) Eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 300'000.– (dreihunderttausend Franken);
- b) Eine pauschale Verwaltungsgebühr, die die beim Konzessionsgeber im Zusammenhang mit der Konzessionsverleihung entstandenen Kosten abgilt, im Betrag von Fr. 100'000.– (einhunderttausend Franken);
- c) Eine mengenabhängige jährliche Konzessionsgebühr für die Rohstoffentnahme.

29. Berechnung der jährlichen Konzessionsgebühr

Für die Rohstoffentnahme hat die Konzessionärin eine Gebühr je Kubikmeter des abgebauten Rohstoffes (Sand und Kies) zu bezahlen. Diese berechnet sich wie folgt.

<u>Fördermenge</u>	<u>Preis / Kubikmeter</u>
1 - 220'000 m ³	Fr. 6.–
1 - 270'000 m ³ , ab einer Fördermenge von 220'001 m ³	Fr. 6.50
1 - 320'000 m ³ , ab einer Fördermenge von 270'001 m ³	Fr. 7.–

Der jeweilige Preis pro Kubikmeter bezieht sich auf die gesamte Fördermenge eines Jahres.

(Rechnungsbeispiel:

Eine Jahres-Fördermenge von 230'000 m³ ergibt folgende Gebühr:

$$230'000 \times \text{Fr. } 6.50 = \text{Fr. } 1'495'000.-)$$

Die minimale jährliche Gebühr beträgt unabhängig von der Fördermenge Fr. 1'000'000.– (eine Million Franken).

Die Konzessionärin verpflichtet sich, alle Massnahmen und Auflagen, die mit dem rechtskräftigen UVP-Prüfentscheid und den erforderlichen Polizeibewilligungen verfügt werden, gemäss den Vorgaben auf eigene Kosten umzusetzen und die damit verbundenen Gebühren und Abgeltungen gemäss rechtskräftiger Verfügung zu begleichen.

30. Zahlungsbedingungen

Die jährliche Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 29 berechnet sich jeweils per Ende Dezember eines Jahres. Die Konzessionärin liefert dem Konzessionsgeber spätestens per 31. Januar des folgenden Jahres die erforderlichen Grundlagen, um die Konzessionsgebühr zu berechnen. Die Jahresgebühr wird auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die einmalige Gebühr gemäss Ziff. 28 Bst. a sowie die Verwaltungsgebühr gemäss Ziff. 28 Bst. b werden innert 30 Tagen nach Genehmigung des Konzessionsvertrages durch den Landrat zur Zahlung fällig.

Weitere Gebühren (UVP-Verfahren, Polizeibewilligungen usw.) werden jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

31. Berechnungsgrundlagen

Die Konzessionärin verpflichtet sich, alle entgeltlichen und unentgeltlichen Lieferungen an Dritte sowie die Verwendung zum Eigengebrauch durch Fakturen auszuweisen. Die für die Berechnung der jährlichen Konzessionsgebühr massgebende Materialmenge wird aufgrund dieser Belege ermittelt.

Die Konzessionärin verpflichtet sich, dem Konzessionsgeber eine Überprüfung der Berechnungsgrundlagen mittels der Fakturabelege zu ermöglichen. Der Konzessionsgeber kann der Konzessionärin zudem Anweisungen über die Art und den Umfang der Belegnachweise erteilen.

32. Weitere Gebühren

In den Konzessionsgebühren nach Ziff. 29 sind die Gebühren für die Wasserentnahme (Art. 16 f) sowie die Anlagen der Energieversorgung (Art. 23 f) enthalten.

33. Anpassung der jährlichen Konzessionsgebühr

Die jährliche Konzessionsgebühr wird alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2013, wie folgt angepasst.

- a) Jeweils auf den 1. Januar eines Jahres erfolgt die automatische Anpassung des Kubikmeter-Preises nach dem Produzentenpreisindex für die Produktgruppe Sand und Kies (PPI). Der Kubikmeterpreis nach Ziff. 29 basiert auf dem Indexstand per 1. Januar 2011 und wird gemäss folgender Formel angepasst:

$$\text{neuer Kubikmeterpreis} = \frac{\text{ursprünglicher Kubikmeterpreis} \times \text{neuer Indexstand}}{\text{ursprünglicher Indexstand}}$$

- b) Um ausserordentliche und nachhaltige Marktschwankungen - d.h. erhebliche Auf- oder Abwärtsbewegungen des Marktpreises, die nicht nur saisonalen Charakter haben - aufzufangen, verpflichten sich die Parteien, den Preis alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Partei, die Antrag auf eine Änderung des Kubikmeterpreises stellt, hat den Nachweis zu erbringen, dass die entsprechende Voraussetzung (Änderung der Marktsituation) für eine Senkung oder Erhöhung des Preises über die Indexanpassung gemäss Bst. a hinaus gegeben sind.

Können sich die Parteien über die Anpassung des Preises nicht einigen, entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. 65.

- c) Bei einer jährlichen Rohstoffentnahme von weniger als 220'000 m³ über die Dauer von 10 Jahren verpflichten sich die Parteien, den Kubikmeterpreis neu auszuhandeln.

34. Teilzahlung

Die Konzessionärin leistet dem Konzessionsgeber am Ende eines jeden Quartals eine Teilzahlung im Betrag von Fr. 250'000.- (zweihundertfünfzigtausend Franken).

35. Gebühr für die Ablagerung und Rücknahme von Material

In der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. 29 ist die Gebühr für die Ablagerung von Material, das im Konzessionsgebiet dem See entnommen worden ist, enthalten. Pro m³ abgelagertes Material hat die Konzessionärin dem Kanton Fr. 1.- zu bezahlen. Diese Gelder sollen zugunsten der Fischerei eingesetzt werden. Sofern die entsprechende Fischereibewilligung eine Abgabe zugunsten der Fischerei vorsieht, können die nach dieser Bestimmung der Konzession zu leistenden Beiträge mit jenen der Fischereibewilligung verrechnet werden.

Die Gebühren, die die Konzessionärin für die Bewilligung der Ablagerung von Fremdmaterial (d. h. von nicht aus dem See stammendem Material sowie von solchem, das ausserhalb des Konzessionsgebiets abgebaut worden ist) zu bezahlen hat, verfügt die Aufsichtsbehörde im Einzelfall. In jedem Fall hat die Konzessionärin zusätzlich zu dieser Gebühr dem Kanton Fr. 1.- pro m³ zu bezahlen. Diese Gelder sollen zugunsten der Fischerei eingesetzt werden. Sofern die entsprechende Fischereibewilligung eine Abgabe zugunsten der Fischerei vorsieht, können die nach dieser Bestimmung der Konzession zu leistenden Beiträge mit jener der Fischereibewilligung verrechnet werden.

Für das Ablagern des Materials aus Räumungen der Geschiebesammler (Art. 36ff) sowie aus weiteren Räumungen (Art. 47f) hat die Konzessionärin dem Kanton in jedem Fall Fr. 1.- pro m³ zu bezahlen. Diese Gelder sollen zugunsten der Fischerei eingesetzt werden. Sofern die entsprechende Fischereibewilligung eine Abgabe zugunsten der Fischerei vorsieht, können die nach dieser Bestimmung der Konzession zu leistenden Beiträge mit jener der Fischereibewilligung verrechnet werden.

Bei der Entnahme von in- oder ausserhalb des Konzessionsgebiets gelagertem Material aus dem See hat die Konzessionärin eine Gebühr im Sinne von Ziff. 29 dieses Vertrages zu bezahlen. Davon ausgenommen sind das im Konzessionsgebiet entnommene Material im Sinne von Abs. 1 sowie das aus Räumungen von Geschiebesammlern (Ziff. 36ff) sowie weiteren Räumungen (Art. 47f) stammende Material.

Bei Holzablagerungen zur ökologischen Aufwertung des Seegrundes im Sinne von Ziff. 18 Abs. 3 dieses Vertrages ist weder eine Gebühr noch ein Beitrag zugunsten der Fischerei geschuldet.

IV Räumungsarbeiten

A Räumung von Geschiebesammlern

36. Grundsatz

Der Konzessionsgeber überträgt der Konzessionärin den Auftrag für das Ausräumen der Geschiebesammler an der Mündung in den Urnersee des Gruonbachs und des Riemenstaldnerbachs sowie weitere Räumungsarbeiten im Rahmen der folgenden Vertragsbestimmungen.

37. Voraussetzung der Räumung

Bei den Geschiebesammlern Gruonbach und Riemenstaldnerbach wird jeweils zwischen dem 1. Februar und 30. April eines Jahres, falls eine Geschiebemenge von mehr als 4'000 m³ (Gruonbach) bzw. mehr als 2'000 m³ (Riemenstaldnerbach) abgelagert worden ist, eine Räumung durchgeführt (Normal-Räumung).

Nach einem Hochwasserereignis mit einer abgelagerten Geschiebemenge von mehr als 8'000 m³ (Gruonbach) bzw. mehr als 2'000 m³ (Riemenstaldnerbach) sowie in der Zeit häufiger Hochwasserabflüsse in den Monaten Juni bis September

müssen die Geschiebesammler mit einer sog. Not-Räumung umgehend geleert werden.

Die jeweils zu räumende Menge wird im Einzelfall durch die zuständige kantonale Fachstelle bestimmt.

Vorbehalten bleiben die Auflagen allenfalls erforderlicher weiterer Polizeibewilligungen.

38. Pläne

Die Räumungsarbeiten haben sich an den folgenden Plänen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, zu orientieren.

a) Gruonbach:

- Situation Plan Nr. 971-200B vom 2.2.2000
- Längenprofil Plan Nr. 971-203B vom 2.2.2000
- Querprofil Plan Nr. 971-201B vom 2.2.2000

b) Riemenstaldnerbach:

- Situation Plan Nr. 094-11 vom 3.2.2000
- Längenprofil Plan Nr. 968-31 vom 7.7.1997
- Querprofil Plan Nr. 968-32 vom 16.7.1997

39. Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen

Bei den Räumungsarbeiten ist auf die öffentlichen Interessen, insbesondere Gewässerschutz und Fischerei, angemessen Rücksicht zu nehmen.

Eine Räumung in den Monaten November bis Januar ist nur in Notfällen gestattet.

40. Rücksichtnahme auf private Interessen

Bei den Räumungsarbeiten ist auf allfällige betroffene private Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, im Einzelfall die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

41. Pflichten des Konzessionsgebers

Der Konzessionsgeber, handelnd durch die zuständige kantonale Fachstelle,

- a) ordnet die Normal- und Noträumungen im Einzelfall an und übernimmt die Leitung für das Ausräumen der Geschiebesammler;
- b) koordiniert das Vorgehen mit den weiteren betroffenen kantonalen Fachstellen;
- c) trifft die notwendigen Anordnungen über den zeitlichen Ablauf der Räumung, falls Naturereignisse an mehreren Orten gleichzeitig eintreffen;
- d) informiert die betroffenen Einwohnergemeinden über die bevorstehenden Geschieberäumungen.

42. Pflichten der Konzessionärin

Die Konzessionärin verpflichtet sich, im Rahmen dieses Vertrags:

- a) auf entsprechenden Auftrag die Geschiebesammler Gruonbach und Riemenstaldnerbach zu räumen und das Geschiebematerial auf dem Seeweg zu entsorgen, wobei sie eine Transportkapazität von 1'000 m³/Tag auf dem Seeweg garantiert. Eine Entsorgung auf dem Landweg ist nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des Konzessionsgebers und der betroffenen Einwohnergemeinde zulässig;
- b) die Räumungsarbeiten innert drei Wochen nach Anordnung durch die zuständige kantonale Fachstelle vorzunehmen;

- c) die Normalräumungen im Sinne von Ziff. 37 Abs. 1 dieses Vertrages in den Monaten Februar bis April durchzuführen;
- d) bei Anordnung einer Noträumung gemäss Ziff. 37 Abs. 2 dieses Vertrages die entsprechenden Arbeiten umgehend auszuführen.

43. Eigentumsverhältnisse

Das im Rahmen des Gewässerunterhaltes entnommene verwertbare Geschiebematerial geht ins Eigentum der Konzessionärin über.

44. Abgeltung

Für die Räumungsarbeiten hat der Konzessionsgeber der Konzessionärin keine Entschädigung zu leisten. Diese hat für das verwertbare Geschiebematerial keine Gebühr zu bezahlen.

45. Ablagerung im See

Ausnahmsweise kann die Aufsichtsbehörde das Ablagern des Materials, das im Zusammenhang mit der Räumung der Geschiebesammler anfällt, bewilligen. Vorbehalten bleiben die zusätzlich erforderlichen Bewilligungen der kantonalen Fachstellen.

In Bezug auf die Abgeltung ist Ziff 35 Abs. 3 dieses Vertrages anwendbar.

46. Entsorgung von „Lätt“

Bei Normalabfluss und bei kleineren Gewittern lagert sich vor allem „Lätt“ (nicht verwertbares Material sowie Schlick und organisches Material) in den beiden Geschiebesammlern ab. Dieses vermindert das Fassungsvermögen des Geschiebesammlers und muss somit periodisch oder zusammen mit dem Geschiebematerial entsorgt werden.

Die Konzessionärin ist berechtigt, auf entsprechenden Auftrag der Aufsichtsbehörde und nach Vorliegen der notwendigen Bewilligungen dieses Material ca. 500 m ausserhalb des jeweiligen Geschiebesammlers im Urnersee abzulagern. Die entsprechenden Selbstkosten sind vom Konzessionsgeber auf Rechnungsstellung an das Amt für Tiefbau der Konzessionärin zu vergüten.

B Weitere Räumungen

47. Räumung von Deltas und Bacheinläufen sowie der Notschüttstelle Büel

Der Konzessionsgeber kann die Konzessionärin beauftragen, bei weiteren in den Urnersee einmündenden Bächen oder bei der Notschüttstelle Büel Räumungen vorzunehmen.

48. Verweis

Für die Räumungen im Sinne von Ziff. 47 finden die Bestimmungen über die Räumung des Gruon- und Riemenstaldnerbaches (Ziff. 36 ff) analog Anwendung.

49. Entsorgung von Schwemmholz

Die Konzessionärin verpflichtet sich, auf entsprechende Anordnung des Konzessionsgebers, handelnd durch die zuständige kantonale Fachstelle, auf dem Urnersee treibendes Schwemmholz zu entfernen. Der Konzessionsgeber entschädigt die Konzessionärin dafür nach Aufwand gemäss separater Abmachung.

V Verschiedene Bestimmungen

50. Sitz der Konzessionärin

Die Konzessionärin hat ihren Sitz und ihre massgebliche Geschäftstätigkeit im Kanton Uri zu wählen. Verletzt sie diese Pflicht, kann der Regierungsrat die Konzession widerrufen.

51. Übertragung der Konzession

Diese Konzession ist nur mit Zustimmung des Konzessionsgebers übertragbar.

52. Haftpflichtversicherung

Die Konzessionärin hat eine genügende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

VI Aufsichts- und Kontrollrechte

53. Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen obliegt der Baudirektion. Die Einhaltung von Auflagen, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Polizeibewilligungen verfügt worden sind, ist durch die entsprechende kantonale Stelle zu überwachen.

54. Meldepflicht

Die Konzessionärin hat die Aufsichtsbehörde monatlich zu informieren über:

- a) den Standort der Schwimmbagger;
- b) die Abbaumengen pro Bagger;
- c) die Ablagerungsmengen und -orte.

55. Vermessung

Die Aufsichtsbehörde ermittelt periodisch und in Absprache unter den Parteien:

- a) die Uferlinie;
- b) die Abbautiefen;
- c) die Abbauwinkel;
- d) die Ablagerungs- und Abbauprofile.

Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die Konzessionsbestimmungen eingehalten sind.

Die Kosten der Vermessung gehen zulasten der Konzessionärin.

56. Zutrittsrecht

Die Aufsichtsbehörde und die weiteren zuständigen kantonalen Fachstellen sind befugt, Grundeigentum und Betriebsanlagen der Konzessionärin, soweit sie der Ausführung dieser Konzession dienen, zu Kontrollzwecken zu betreten.

57. Einsichtsrecht

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, in die Fakturabelege der Konzessionärin Einsicht zu nehmen. Sie kann diese Aufgabe einer Verwaltungsstelle oder einem Treuhandbüro übertragen.

Die Konzessionärin trägt die Kosten der Einsichtnahme.

VII Inkrafttreten und Beendigung der Konzession

58. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

59. Ordentliche Beendigung

Der vorliegende Konzessionsvertrag endet am 31. Dezember 2035.

60. Ausserordentliche Beendigung

Der vorliegende Konzessionsvertrag endet mit der Erschöpfung des Abbaugebiets.

Verletzt die Konzessionärin in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen aus dieser Konzession, den UVP-Auflagen und aus den Polizeibewilligungen oder erbringt sie vereinbarte finanzielle Leistungen oder Realleistungen nicht rechtzeitig, kann der Regierungsrat nach erfolgter Mahnung die Konzession widerrufen.

61. Folgen der Beendigung

Der Konzessionsgeber verpflichtet sich, spätestens drei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages auf Aufruf der Konzessionärin hin, über einen allfälligen neuen befristeten Konzessionsvertrag zu verhandeln.

Endet der vorliegende Konzessionsvertrag, hat die Konzessionärin die von ihr erstellten Energieversorgungsanlagen und die Abbaugeräte auf eigene Kosten zu entfernen und die vom Regierungsrat zu verfügenden Massnahmen auf eigene Kosten zu vollziehen.

VIII Schlussbestimmungen

62. Früherer Konzessionsvertrag

Der vorliegende Konzessionsvertrag ersetzt die bis zum 31. Dezember 2010 erteilte Konzession.

63. Vertragsbestandteile

Die folgenden Unterlagen bilden Bestandteile dieses Vertrages:

- a) Plan P-5 Abbau Zone A, Etappierung/Vorgehen Situation vom 7.8.2009
- b) Plan P-5.1 Abbau Zone A, Etappierung/Vorgehen, Längsprofile LP-1 bis LP-4 vom 7.8.2009
- c) Plan P-5.2 Abbau Zone A, Etappierung/Vorgehen, Längsprofile LP-5 bis P-8 (Bereich Seeschüttung) vom 7.8.2009
- d) Plan P-5.3 Abbau Zone A, Etappierung/Vorgehen, Querprofil QP-1 vom 7.8.2009
- e) Plan P-6 Konzept Rückbaumassnahmen vom 7.8.2009
- f) Pläne gemäss Ziff. 38 dieses Vertrags
- g) Technischer Bericht zum Abbauprojekt vom 14.8.2009
- h) UV-Hauptuntersuchung vom 14.8.2009
- i) Teilbericht Lärm/Lufthygiene vom 24.7.2009
- j) UVP-Prüfentscheid vom 4.5.2010
- k) Gewässerschutzrechtliche Bewilligung vom 12.5.2010
- l) Fischereirechtliche Bewilligung vom 12.5.2010

Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den Vertragsbestandteilen gilt die folgende Rangfolge:

- a) Konzessionsvertrag
- b) Entscheide und Bewilligungen gemäss Abs. 1 Bst. j bis l
- c) Pläne gemäss Abs. 1 Bst. a - f
- d) Berichte gemäss Abs. 1 Bst. g - i

64. Vollzug

Der Vollzug dieser Konzession obliegt auf Seiten des Konzessionsgebers der Baudirektion.

65. Schiedsgericht

Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterbreiten die Parteien unter Verzicht auf die ordentliche Gerichtsbarkeit einem Schiedsgericht.

Jede Partei ernennt ein Mitglied des Schiedsgerichtes. Diese beiden Mitglieder ernennen gemeinsam den Obmann. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht einigen, erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des Obergerichts Uri. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit.

66. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach unterzeichnet.

67. Genehmigungsvorbehalt

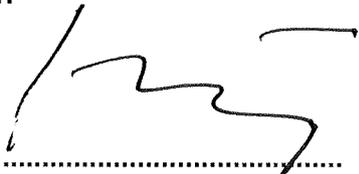
Dieser Konzessionsvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass er vom Landrat des Kantons Uri genehmigt wird.

Die Parteien erklären, dass sie mit diesem Vertrag in allen Teilen einverstanden sind.

Altdorf, 6. Mai 2010

Der Konzessionsgeber:

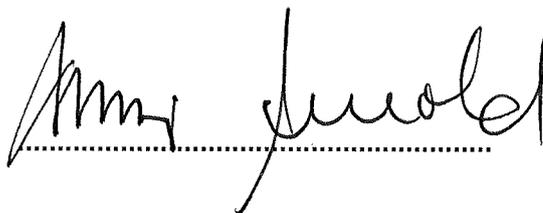
Kanton Uri



.....

Die Konzessionärin:

Arnold & Co. AG



.....